

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 7

Rubrik: Neufestsetzung der Futtration für Militärpferde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Mit dem Vollzug dieses Entscheides ist die unterzeichnete Rechnungsstelle beauftragt. Ich ersuche Sie deshalb um
 Einzahlung des belasteten Betrages von Fr.....
 auf mein Postcheckkonto.....
 oder Vorlage der Bescheinigung der Rekurskommission, dass von Ihnen Rekurs erhoben und diesem aufschiebende Wirkung verliehen worden ist, innert längstens 40 Tagen, gerechnet von der Zustellung dieses Entscheides an. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist müsste zur Eintreibung dieser Forderung der Rechtsweg beschritten werden.
3. Ich gebe Ihnen ferner davon Kenntnis, dass
- * ich gegen diesen Entscheid des OKK ein Wiedererwägungsgesuch stellen werde und dass Sie Gelegenheit haben, sich daran zu beteiligen durch schriftliche Bekanntgabe Ihrer Rechtfertigungsgründe und Einwendungen gegen diesen Entscheid an mich bis spätestens..... oder selbst noch direkt an das Eidgenössische Oberkriegskommissariat in Bern ein Wiedererwägungsgesuch zu richten.
 - * es Ihnen selbstverständlich unbenommen bleibt, noch ein Wiedererwägungsgesuch an das Eidgenössische Oberkriegskommissariat in Bern zu richten. Ich mache Sie aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein Wiedererwägungsgesuch an oberwähntem Fristenlauf für die Ergreifung des Rechtsmittels des Rekurses nichts zu ändern vermag und dass Sie deshalb, wenn Sie dieses Rechtsmittel des Rekurses im Falle der Abweisung des Wiedererwägungsgesuches und inzwischen erfolgtem Ablauf der Frist nicht verlustig gehen wollen, innert genannter Frist vorsorglicherweise gleichwohl Rekurs ergreifen müssen.

Stempel und Unterschrift der mitteilenden
 Militärverwaltungs- und Rechnungsstelle:

Beilage: Verfügung OKK vom.....

Eingeschrieben.

.....fach ausgefertigt:

1 Ex. für betroffenen Dritten,

1 Ex. Akten.....

1 Ex. als Beilage zum Wiedererwägungsgesuch,

1 Ex. zur Kenntnis an.....

* = Nichtzutreffendes streichen.

Neufestsetzung der Futterration für Militärpferde

Da die Lagerbestände an Mischfutter in den nächsten Wochen aufgebraucht sein werden, hat das O.K.K. durch eine besondere Weisung, datiert vom 1.6.1947, die Futterration für Militärpferde und -Maultiere neu festgelegt. Dadurch werden die Ziffern 73 und 74 der I.V. 47 aufgehoben. Die neuen Bestimmungen gelten von demjenigen Zeitpunkt an, in dem die Lieferung von Mischfutter nicht mehr erfolgen kann.